

82. V hat K einen Gebrauchtwagen unter Ausschluß jeder Gewährleistung verkauft. V hat dem K dabei verschwiegen, dass der Wagen einen Unfall gehabt hat. Als K später aufgrund eines Sachverständigengutachtens vom Unfall erfährt, will er den Wagen zurückgeben und sein Geld wiederhaben.
83. G hat einen Schadensersatzanspruch gegen S wegen Wechselreiterei. Hierfür verlangt G von F, der Ehefrau des S, eine Bürgschaft. Andernfalls droht G, den S anzuzeigen. G geht bei diesem Verhalten davon aus, dass S das unredlich erworbene Geld weitgehend der F habe zukommen lassen. Tatsächlich hat F keinerlei Anteil an diesem Geld bekommen und verbürgt sich nur, um ihre Ehe mit S zu retten.
84. K erhält ein Prospekt des V-Verlags über ein Buch zum Preise von 35,- DM. K möchte das Buch erwerben und sendet den Bestellzettel, auf dem der Preis nicht wiederholt wird, an V. V schickt das Buch mit einem Überweisungsformular, in dem 45,- DM eingetragen sind. Wie sich herausstellt, enthalten einige Exemplare des Prospektes - darunter dasjenige, das K erhalten hat - einen Druckfehler. Bis sich dies im Briefwechsel zwischen dem empörten K und V aufklärt, ist die erste Auflage vergriffen. Als sich K schließlich mit dem Erwerb zu 45,- DM einverstanden erklärt, verlangt V 50,- DM, den Preis der 2. Auflage.
85. G nächtigt mit seiner Freundin F im Hotel des H. Im Meldezettel trägt sich F als "Frau G" ein. Da die Treppe im Hotel zu blank gebohrt ist, rutscht F auf ihr aus und bricht sich ein Bein. H weigert sich, Schadensersatz zu leisten, weil er mit F keinen Vertrag abgeschlossen habe.
86. K hat wegen eines Mengenrabatts mit seinem Kollegen L drei Kisten Wein bestellt. Die Bestellung läuft auf L's Namen. Auch die Lieferung erfolgt an L. Ehe K "seine" Weinflaschen bei L abholen kann, verschafft sich L's Vermieter V den Besitz an sämtlichen Weinflaschen nach §§ 562, 1257, 1231 BGB, weil L mit der Miete im Rückstand ist. K verlangt von V Herausgabe "seiner" Weinflaschen.
87. G, der weder Prokurist noch Handlungsbevollmächtigter ist, hat für P mehrfach Bestellungen vorgenommen. Die Rechnungen sind von P bezahlt worden. Eines Tages ist P mit einer Bestellung des G nicht einverstanden und weigert sich nunmehr, die Rechnung zu bezahlen.
88. F hatte ihrem Mann M eine Vollmacht zum Verkauf eines ihr gehörenden Grundstücks gegeben. Später kam es zum Streit zwischen F und M. F verlangte und erhielt die Vollmachtsurkunde zurück. M holte sich jedoch hinter dem Rücken von F die Urkunde und verkaufte das Grundstück. F verlangt vom Grundstückserwerber K die Herausgabe.
89. Der 16jährige K hat von seiner Mutter M Vermögen geerbt. Sein Vater V schenkt Teile dieses Vermögens seiner Freundin F. Als K dies bemerkt, verlangt er - vertreten durch einen Pfleger - Herausgabe des Erhaltenen von F.
90. Die Eltern E wollten ihrem 16jährigen Sohn S einen Videorecorder zu Weihnachten schenken. S soll sich das Gerät selbst aussuchen. Herr E gibt dem S einen Blankoscheck mit und sagt dem S er dürfe bis zu 600,- DM ausgeben. S erwirbt ein Gerät für 1.100,- DM und füllt den Scheck entsprechend aus. Herr E läßt den Scheck sperren. Unterdessen benutzt S ständig den Recorder. Verkäufer V verlangt von den Eltern und von S den Kaufpreis.